

Inhaltsverzeichnis

09.09.2014 Sitzung des Umweltausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö UmwA 13.05.2014

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

| | | |
|----------------|---|--|
| Top Ö 1 | Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Umweltausschuss Vorlage | Vorlage: 423/2014-1 |
| Top Ö 5 | Vorstellung des Life+ Förderprojektes "Villevälder" Vorlage | Vorlage: 545/2014-SUA |
| Top Ö 6 | Sammlung von Elektrokleingeräten über Depotcontainer Vorlage Vorlage: 408/2014-SUA | Vorlage: 408/2014-SUA Vorlage: 408/2014-SUA |
| | 1 AnsichtEKC Vorlage: 408/2014-SUA | Vorlage: 408/2014-SUA |
| Top Ö 7 | 2 StandortvorschlägeEKC Klimabeirat der Stadt Bornheim Vorlage | Vorlage: 446/2014-SUA |
| Top Ö 8 | Mitteilung betr. Blockheizkraftwerk Rathaus Vorlage ohne Beschluss | Vorlage: 457/2014-SUA |
| Top Ö 9 | Mitteilung betr. Maßnahmentabelle nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 441/2014-SUA | Vorlage: 441/2014-SUA Vorlage: 441/2014-SUA |
| | 1 Maßnahmentabelle-Entwurf Stand April 2014 | |

| | | |
|-----------------|---|--------------------------|
| | Vorlage: 441/2014-SUA | Vorlage: 441/2014-SUA |
| Top Ö 10 | 2 überarbeitete Maßnahmentabelle Stand Juli 2014 Mitteilung betr. Erweiterung von Mobilfunkanlagen | Vorlage: 444/2014-SUA |
| Top Ö 11 | Vorlage ohne Beschluss Mitteilung betr. Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW | Vorlage: 445/2014-SUA |
| | Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 445/2014-SUA | Vorlage: 445/2014-SUA |
| | 14-04-Entwurf-Stellungnahme-RSK Vorlage: 445/2014-SUA | Vorlage: 445/2014-SUA |
| | 14-04-Hintergrundinformation des RSK zum AWP Vorlage: 445/2014-SUA | Vorlage: 445/2014-SUA |
| Top Ö 13 | 14-06-24-Stellungnahme-Stadt Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2014 betr. Stand Umsetzung Windpark Sechtem und Beteiligung von BürgerInnen | Vorlage: 540/2014-SUA |
| | Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 540/2014-SUA | Vorlage: 540/2014-SUA |
| Top Ö 14 | Anfrage Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2014 betr. Naturflächen auf Bornheimer Stadtgebiet | Vorlage: 541/2014-SUA |
| | Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 541/2014-SUA | Vorlage: 541/2014-SUA |
| | Anfrage | |

Einladung



| | |
|----------------|---------|
| Sitzung Nr. | 45/2014 |
| UmweltA Nr. | 4/2014 |

An die Mitglieder
des **Umweltausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 22.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 09.09.2014, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.

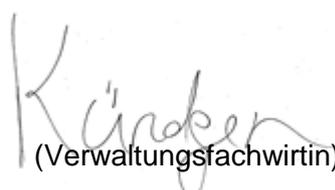
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|--|--------------|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Umweltausschuss | 423/2014-1 |
| 2 | Verpflichtung von Ausschussmitgliedern | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Entgegennahme der Niederschrift Nr. 31/2014 vom 13.05.2014 | |
| 5 | Vorstellung des Life+ Förderprojektes "Villevälder" | 545/2014-SUA |
| 6 | Sammlung von Elektrokleingeräten über Depotcontainer | 408/2014-SUA |
| 7 | Klimabeirat der Stadt Bornheim | 446/2014-SUA |
| 8 | Mitteilung betr. Blockheizkraftwerk Rathaus (HFWA 28.08.2014) | 457/2014-SUA |
| 9 | Mitteilung betr. Maßnahmentabelle nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie | 441/2014-SUA |
| 10 | Mitteilung betr. Erweiterung von Mobilfunkanlagen | 444/2014-SUA |
| 11 | Mitteilung betr. Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW | 445/2014-SUA |
| 12 | Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | |
| 13 | Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2014 betr. Stand Umsetzung Windpark Sechtem und Beteiligung von BürgerInnen | 540/2014-SUA |
| 14 | Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2014 betr. Naturflächen auf Bornheimer Stadtgebiet | 541/2014-SUA |
| 15 | Anfragen mündlich | |

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Dr. Arnd Jürgen Kuhn
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirtin)

Niederschrift



Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **13.05.2014**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

| | |
|----------|----------------------------------|
| X | Öffentliche Sitzung |
| | Nicht-öffentliche Sitzung |

| | |
|-------------|---------|
| Sitzung Nr. | 31/2014 |
| UmweltA Nr. | 3/2014 |

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Wingenbach, Matthias CDU-Fraktion

Mitglieder

Gruneberg, Julia SPD-Fraktion
 Helmes, Hildegard Therese CDU-Fraktion
 Klein, Stefan FDP-Fraktion
 Kuhn, Arnd Jürgen Dr. Bündnis90/Grüne
 Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
 Paulsen, Michael CDU-Fraktion
 Raaf, André CDU-Fraktion
 Strauff, Bernhard CDU-Fraktion
 Urfey, Josef SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
 Schmitz, Heinz Joachim Bündnis90/Grüne

Verwaltungsvertreter

Paulus, Wolfgang Dr.

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Jaritz, Karin SPD-Fraktion
 Marx, Bernd Bündnis90/Grüne

Tagesordnung

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|---|--------------|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| 2 | Verpflichtung von Ausschussmitgliedern | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 18/2014 vom 25.03.2014 | |
| 5 | Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Abgrabung in Hersel | 094/2014-SUA |
| 6 | Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Offenlagebeschluss | 130/2014-7 |

| | | |
|----|---|--------------|
| 7 | Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage | 300/2014-7 |
| 8 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.03.2014 betr. Beteiligung des Landschafts-Schutzvereins (LSV) e. V. an städtischen Planverfahren | 229/2014-7 |
| 9 | Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | |
| 10 | Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.03.2014 betr. Auswirkungen des Entwässerungsgrabens Alfter auf den Roisdorf-Bornheimer Bach | 230/2014-SUA |
| 11 | Anfragen mündlich | |

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Matthias Wingenbach eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 11.

| | | |
|---|--|--|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt. | | |
| 2 | Verpflichtung von Ausschussmitgliedern | |
| Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet. | | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen. | | |
| 4 | Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 18/2014 vom 25.03.2014 | |

Beschluss

Der Umweltausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 18/2014 vom 25.03.2014 keine Einwände mit der Maßgabe, dass beim Tagesordnungspunkt 5 das Abstimmungsergebnis nochmals überprüft werden soll.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass das Abstimmungsverhältnis zum Tagesordnungspunkt 5 richtig wiedergegeben worden ist.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|---------------------|
| 5 | Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Abgrabung in Hersel | 094/2014-SUA |
|----------|---|---------------------|

Beschluss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, der Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage auf der ehemaligen Abgrabung am Uedorfer Weg Höhe Autobahn nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| 7 Stimmen für den Beschluss | (SPD, B90/Grüne, FDP, UWG) |
| 4 Stimmen gegen den Beschluss | (CDU tw.) |
| 1 Stimmenthaltung | (CDU tw.) |

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 6 | Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Offenlagebeschluss | 130/2014-7 |
|----------|--|-------------------|

Beschluss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig von der bisherigen Plangebietsgrenze entlang der L 183 um die Fläche bis einschließlich des Fuß- und Radweges der L 183 zu vergrößern,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Ka 03 die vorliegenden Stellungnahmen,
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ka 03 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 7 | Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage | 300/2014-7 |
|----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 in der Ortschaft Brenig die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 8 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.03.2014 betr. Beteiligung des Landschafts-Schutzvereins (LSV) e. V. an städtischen Planverfahren | 229/2014-7 |
|----------|--|-------------------|

Beschluss:

Der Umweltausschuss verweist die Entscheidung über den Antrag an den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|--|
| 9 | Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | |
|----------|---|--|

Mündliche Mitteilung

von Herrn Dr. Paulus

Die Firma Telefonica teilte mit, dass sie anstelle des bisherigen Standortes auf der ehemaligen Kies-Klassieranlage an der Roisdorfer Straße zusammen mit weiteren Mobilfunkbetreibern einen neu zu errichtenden Mast Standort Ecke Siemenacker/ Roisdorfer Straße nutzen wird.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

| | | |
|-----------|--|---------------------|
| 10 | Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.03.2014 betr. Auswirkungen des Entwässerungsgrabens Alfter auf den Roisdorf-Bornheimer Bach | 230/2014-SUA |
|-----------|--|---------------------|

- Kenntnis genommen -

| | | |
|-----------|--------------------------|--|
| 11 | Anfragen mündlich | |
|-----------|--------------------------|--|

Keine.

Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

gez. Matthias Wingenbach
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
|-----------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 423/2014-1 |
|-------------|------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 11.07.2014 |
|-------|------------|

Betreff Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Umweltausschuss

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss bestellt

Frau Petra Altaner und Frau Irmgard Mohr

auf Widerruf zu Schriftführerinnen des Ausschusses.

Sachverhalt

Gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO bestellt der jeweilige Ausschuss seine Schriftführerinnen. Der Bürgermeister schlägt vor, die o.a. Personen auf Widerruf zu bestellen.

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
|-----------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 545/2014-SUA |
|-------------|--------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 19.08.2014 |
|-------|------------|

Betreff Vorstellung des Life+ Förderprojektes "Villevälder"

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von dem Projekt des Regionalforstamtes und beauftragt den Bürgermeister, es inhaltlich/personell zu unterstützen.

Sachverhalt

Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, hat bei der EU ein Projekt zur Förderung aus dem Programm Life+ beantragt. Über den ersten Anlauf im Jahr 2011 war der Umweltausschuss informiert worden (s. Vorlage 349/2011-SUA zur Sitzung am 27.09.2011).

Ziel des Vorhabens ist die natur- und artenschutzoptimierte Förderung der geschützten Waldflächen des Kottenforstes und des Villerückens mit einem Schwerpunkt auf dem Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwälder. Teil des Projektgebietes ist auch das FFH-Gebiet "Villevälder bei Bornheim".

Im ersten Anlauf 2012 erfolgte keine Förderzusage, so dass das Regionalforstamt seinen Antrag in 2013 überarbeitet und aktualisiert hat. Dieser Antrag war nun erfolgreich, die EU hat dem Regionalforstamt als einzigem Antragsteller aus NRW die Förderzusage erteilt.

Herr Thomas Deckert vom Regionalforstamt wird das aktualisierte Projekt in der Sitzung vorstellen.

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
|-----------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 408/2014-SUA |
|-------------|--------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 24.07.2014 |
|-------|------------|

Betreff Sammlung von Elektrokleingeräten über Depotcontainer

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss stimmt dem Projekt der RSAG zu, die Erfassung von Elektrokleingeräten durch die Aufstellung von Containern zu vereinfachen und auszuweiten und beauftragt den Bürgermeister, die Umsetzung zu unterstützen.

Sachverhalt

Der Erfassung und Wiederverwertung von alten Elektrogeräten, auch den Kleingeräten, kommt zunehmende Bedeutung zu. Denn viele Elektrogeräte enthalten auch seltene Rohstoffe, die in wenigen Ländern monopolartig vorkommen. Gleichzeitig steigt die weltweite Nachfrage stark an.

Während früher Elektrokleingeräte im Hausmüll landeten, werden sie seit mittlerweile acht Jahren getrennt erfasst. Zunächst konnten sie nur auf den Anlagen der RSAG sowie beim Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden, das einmal im Quartal ins Stadtgebiet Bornheim kommt. Seit fünf Jahren können sie außerdem auf dem Bauhof in Waldorf abgegeben werden.

Um die Entsorgung von Elektrokleingeräten für die Bürger noch einfacher zu machen und damit auch die Erfassungsquote zu erhöhen, hat die RSAG im vergangenen Jahr ein Pilotprojekt gestartet, bei dem spezielle Container für Elektrokleingeräte in Sankt Augustin und Troisdorf aufgestellt wurden. Nun soll auch Bornheim mit einer beschränkten Zahl von Standplätzen in das Projekt einbezogen werden. Die Container, die von der Form her den Altglascontainern und von der Beschriftung her den Altkleidercontainern ähneln (s. Anlage 1), sollen an bestehenden Standorten für Glas- und ggf. Altkleidercontainer aufgestellt werden. Der Bürgermeister beabsichtigt, der RSAG einige Standorte vorzuschlagen, die vom Platzangebot und sonstigen Voraussetzungen her in Frage kommen und gleichzeitig das Stadtgebiet möglichst gleichmäßig abdecken, so dass die Container für die Bürger aller Ortschaften gut erreichbar sind (s. Anlage 2). Diese Vorschläge sind bereits den Ortsvorstehern mitgeteilt worden, von denen einige Zustimmungen, jedoch bislang keine Änderungsvorschläge eingegangen sind.

Anlagen zum Sachverhalt

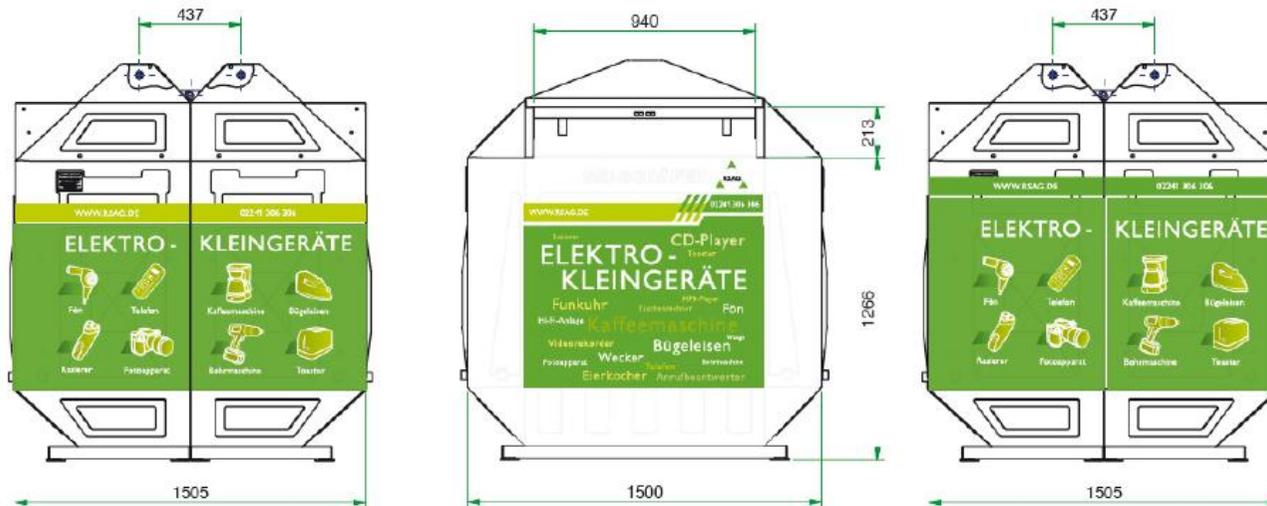
- 1 Ansichten der Container
- 2 Standortvorschläge

Aussehen der Elektro-Kleingeräte-Container (Entwurf der RSAG):

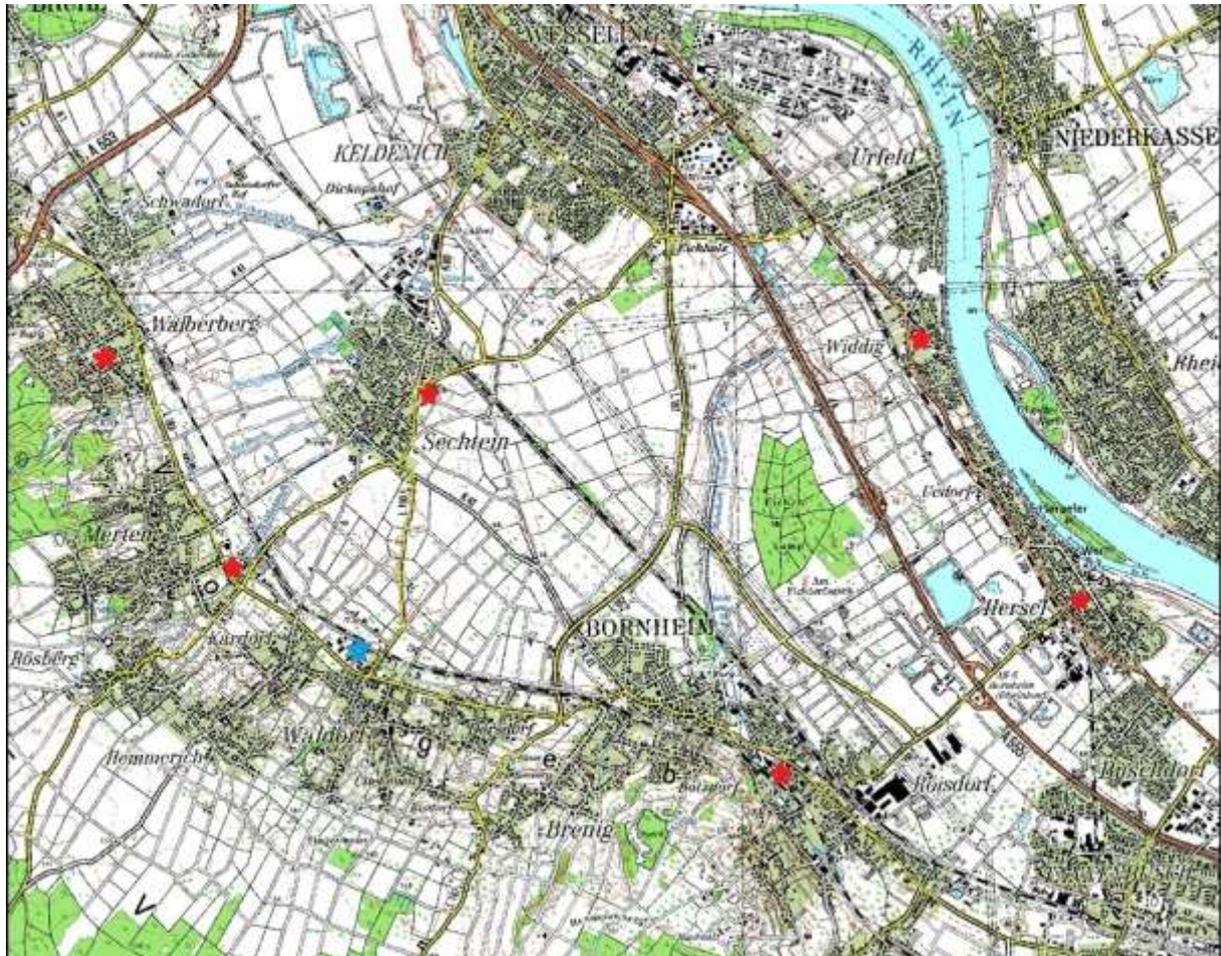
Bisheriges Design
Containerbeschriftung:



Neues Design
Containerbeschriftung:



stationäre Abgabemöglichkeiten für Elektrokleingeräte im Stadtgebiet Bornheim



blau: bestehende Annahmestelle (Waldorf, Bauhof)

rot: Standortvorschläge für Container

- Bornheim, Rathaus
- Merten, Bonn-Brühler-Straße
- Walberberg, Dorfplatz
- Sechtem, Friedhof
- Hersel, Moselstraße
- Widdig, Dorfplatz

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
|-----------------|------------|

öffentlich

Vorlage Nr. 446/2014-SUA

Stand 21.07.2014

Betreff Klimabeirat der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Umweltausschuss beschließt, in der Wahlperiode 2014/20 erneut einen Klimabeirat aus Vertretern von Politik und Verwaltung zu bilden und beauftragt den Bürgermeister, entsprechende Schritte einzuleiten.

Sachverhalt

Nach Beschluss über den Aktionsplan Klimaschutz im Juni 2009 sind eine ganze Reihe von klimarelevanten Maßnahmen ergriffen worden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II. Ende 2010 haben zudem die sechs Bürgermeister der ILEK-Region ein Bündnis für Klimaschutz beschlossen, welches durch die Räte bestätigt wurde. Ein Ergebnis hieraus war das integrierte Klimaschutzkonzept 2012 (IKK) der vier linksrheinischen Kommunen Alfter, Meckenheim, Swisttal und Wachtberg, ergänzt durch eine Aktualisierung der Klimaschutzkonzepte von Bornheim und Rheinbach. Für Bornheim greift das IKK die Vorschläge und Prioritäten des Aktionsplans Klimaschutz auf.

Am 20.07.2011 hat der Umweltausschuss zudem beschlossen, „zur beschleunigten Umsetzung des Klimaschutzes und der Energiewende in Bornheim einen Klimabeirat unter Beteiligung von Vertretern aller Ratsfraktionen im Stadtrat zu bilden,...“ (Vorlage 287/2011-SUA). Der Klimabeirat ist ein beratendes Gremium ohne eigene Beschlusskompetenz, welches aber über die Politik und Verwaltung Umsetzungsempfehlungen in die Fachausschüsse oder den Rat einbringen kann.

Die erste Sitzung des Klimabeirates fand am 15.10.2013 statt. Der Bürgermeister schlägt vor, auch in der kommenden Wahlperiode wieder einen Klimabeirat zu bilden und bittet die Fraktionen im Rat, hier ggf. Vertreter zu benennen.

Mitglieder des Beirates 2013/14 waren:

| Anrede | Titel | Vorname | Nachname |
|--------|-------|-----------|---------------|
| Herr | | Uwe | Kuhnert |
| Frau | | Hildegard | Helmes |
| Frau | | Karin | Jaritz |
| Frau | | Julia | Gruneberg |
| Herr | | Julian | Dopstadt |
| Herr | Dr. | Arnd | Kuhn |
| Herr | | Heinz | Müller |
| Herr | | Hans-Gerd | Feldenkirchen |

| | | | |
|------|-----|----------|-----------|
| Herr | | Stefan | Klein |
| Herr | | Jörn | Freynick |
| Herr | | Wolfgang | Henseler |
| Herr | | Manfred | Schier |
| Herr | | Bernd | Steinborn |
| Herr | | Andreas | Erl |
| Herr | | Werner | Seipel |
| Herr | Dr. | Wolfgang | Paulus |
| Herr | | Ulrich | Rehbann |

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.08.2014 |
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 457/2014-SUA |
| Stand | 24.07.2014 |

Betreff Mitteilung betr. Blockheizkraftwerk Rathaus

Sachverhalt

Unter anderem als Ergebnis aus dem Aktionsplan Klimaschutz der Stadt Bornheim und im Zuge der erforderlichen Rathaussanierung wurde seit Ende 2010 der Ersatz des über 40 Jahre alten dieselgetriebenen Notstromaggregats durch ein notstromfähiges Blockheizkraftwerk (BHKW) diskutiert (Vorlage 011/2011-SUA). Dieses wäre in der Lage, kostengünstig Grundlasten im Wärme- und Strombereich zu übernehmen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Notstromversorgung für den Kernbereich des Rathauses als Notfalllagezentrum.

Um die Wirtschaftlichkeit der Investition verlässlich prüfen zu können, war zunächst nach Abschluss der Rathaussanierung das energetische Verhalten des sanierten Gebäudes zu ermitteln. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde dann im April 2013 vorgelegt (Vorlage 225/2013-6). Trotz anderer vordringlicher Bauprojekte (KP II, U3, Rathaussanierung u.a.) konnte die Verwaltung Anfang 2014, die Ausschreibung und Vergabe für das notstromfähige BHKW durchführen. Die Vergabe des Bauauftrags erfolgte am 15.05.2014 durch den Rat (Vorlage 336/2014-1).

Aufgrund der zielorientierten Zusammenarbeit von Verwaltung, dem bauleitenden Ingenieurbüro und der beauftragten Liefer- / Installationsfirma konnte der Einbau und die Inbetriebnahme doch noch vor dem 01.08.2014 ermöglicht werden. Damit fallen die Vergütungskonditionen noch unter die günstigeren Bedingungen des „alten“ EEG 2012 und es bleibt bei der erwarteten Wirtschaftlichkeit wie in Vorlagen 225/2013-6 und 231/2014-6 ausgeführt.

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
|-----------------|------------|

öffentlich

Vorlage Nr. 441/2014-SUA

Stand 17.07.2014

Betreff Mitteilung betr. Maßnahmentabelle nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie**Sachverhalt**

In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU von 2007 und der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Gesetze hat die Bezirksregierung Köln durch ein Ingenieurbüro Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für den Rhein, den Alfterer-Bornheimer Bach und den Dickopsbach erarbeiten lassen (vgl. Vorlagen 414/2013-SUA und 180/2013-SUA).

Wie berichtet, wird in diesen Karten jeweils für drei Szenarien (10-, 100- und 500-1000jähriges Hochwasser) dargestellt, welche Bereiche mit welchen Wassertiefen überflutet werden und welche gefährdeten Objekte und Flächennutzungen hier vorliegen. Auf der Grundlage dieser Karten erarbeiten die Bezirksregierungen eine Managementplanung für die hochwassergefährdeten Bereiche. Hierzu werden landesweit die Maßnahmen in einer Tabelle erfasst und mit den jeweils betroffenen Akteuren abgestimmt.

Bei der Überarbeitung der von der Bezirksregierung übersandten Maßnahmenliste für die Stadt Bornheim wurde zunächst überprüft, welche Bereiche der Stadt mit Bebauung oder sonstigen Einrichtungen überschwemmungsgefährdet sind. Überschwemmungen können durch den Rhein und bei Starkregen durch kleinere Bäche oder besondere topographische Bedingungen (z.B. Lage in Einschnitten oder am Fuß des Vorgebirgshanges) auftreten. Die Hochwassergefahr am Rhein ist „schon immer“ bekannt. Die Hochwassergefahr an den Bächen oder in bestimmten Lagen wird mit den zunehmenden Unwettern mit Starkregen spätestens seit 2008 verstärkt wahrgenommen. Die Bereiche, die unabhängig von Fließgewässern durch Besonderheiten ihrer Lage überschwemmungsgefährdet sind, können nicht in den Hochwassergefahren- oder -risikokarten dargestellt werden. Ihre Berücksichtigung ist an die Erfahrung vor Ort gebunden.

Nach den Hochwasserrisikokarten für HQ_{extrem} (500-1000jährl. Ereignis) sind in Bornheim im Extremfall folgende Objekte und Nutzungen überschwemmungsgefährdet:

Rhein**Blatt 98:** Wohnbaufläche in Widdig, RÜB in Widdig, Kläranlage Bornheim**Blatt 99:** Wohnbaufläche in Hersel, Kläranlage Hersel**Erläuterungen:**

Da in den Rheinorten Hersel, Uedorf und Widdig die Niederterrassenkante sehr nah am Rhein verläuft, liegen die Ortschaften zum größten Teil auf dem Hochufer außerhalb des Überschwemmungsbereiches. In Widdig ist wegen der geringeren Höhe des Hochufers in den 1990er Jahren eine Hochwasserschutzanlage gebaut worden, die bei einem mehr als 150-200jährlichen Hochwasser allerdings überströmt würde. In tiefer gelegenen Bereichen dahinter ist auch schon bei weniger seltenen Hochwässern mit dem Aufsteigen von rückstauendem Grundwasser zu rechnen. Ferner kann es zu Rückstau in alten Rheinarmen kommen, der entlang der „Gumme“ bis zur Kläranlage Bornheim reichen kann. Im südlichen Bereich von Hersel weicht die Niederterrassenkante zurück, so dass hier in Richtung Bonn eine großflächige Aue ausgebildet ist.

Alfterer-Bornheimer Bach und Dickopsbach mit Zuflüssen

Alfterer-Bornheimer Bach

Blatt 3: Kläranlage Bornheim, Diergardt'scher Park, Tennishalle, LVR-Schule

Dickopsbach und Zuflüsse

Blatt 2: Gewerbegebiet Sechtem, Wohnbaufläche in Sechtem

Blatt 5: Ophof Sechtem

Blatt 6: Wohnbaufläche in Merten (L 183-Lortzingstr.-Schubertstr.), Höfe an der Lannerstraße

Aus den Gefährdungen ergeben sich folgende Maßnahmen:

Maßnahmen im Hochwasserfall

Entsprechend der bekannten Hochwassergefahr am Rhein gibt es für diesen schon lange einen Hochwasserschutzplan, der regelmäßig aktualisiert wird. Bei Überschwemmungen durch Unwetter wird nach dem „Einsatzplan zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schadensereignissen“ gehandelt.

Vorsorgemaßnahmen

Information

Nach dem Unwetter vom Juli 2008 hat die Stabsstelle Umwelt und Agenda ein Merkblatt zu Vorsorgemaßnahmen erstellt, das jährlich aktualisiert wird. Zur Verbreitung wird durch Pressemitteilungen darauf aufmerksam gemacht. Auch im Internet hat die Stabsstelle eine Seite zur Vorsorge vor Unwetterschäden erstellt und nach Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und -risikokarten im Internet auch dieses Thema aufgegriffen und Links zu den Karten eingestellt.

In Zukunft soll auch mit Hilfe des Infomobils des Hochwasser-Kompetenz-Centrums über Vorsorgemaßnahmen informiert werden. Anlieger, Betriebe und Infrastruktureinrichtungen in überschwemmungsgefährdeten Lagen sollen gezielt über Vorsorgemaßnahmen und das Verhalten im Hochwasserfall informiert werden. Ferner wurden die Anlieger des Breniger Mühlenbaches per Brief auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die von der Lagerung von abschwemmbareren Materialien in Überschwemmungsbereichen ausgeht.

Durch Begehungen von kritischen Stellen soll erfasst werden, ob hier Veränderungen eingetreten sind.

Bauherren in bekanntermaßen überschwemmungsgefährdeten Lagen sollen im Genehmigungsverfahren zu Vorsorgemaßnahmen beraten werden.

Bauleitplanung

Im seit 2011 rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Überschwemmungsbereiche und die potenziellen Überflutungs- und Extremhochwasserbereiche des Rheins aus dem Regionalplan in der Freiraumkarte (Anlage zur Begründung) nachrichtlich dargestellt.

In Bebauungsplänen kann bei Überschwemmungsgefahr eine Mindesthöhe des Erdgeschossfußbodens festgesetzt werden. Weitere Möglichkeiten der Bauleitplanung sind die Kennzeichnung von Überflutungsflächen (HQ_{extrem}) und anderen Bereichen, die erfahrungsgemäß überschwemmungsgefährdet sind, ggf. Überflutungsbetrachtungen im Rahmen der Aufstellung, die Ausweisung von freizuhaltenden Flächen, Flächen für die Rückhaltung und Flächen für Versickerung.

Festsetzungen, die sich auf den Wasserhaushalt auswirken und einer Überschwemmungsgefahr entgegenwirken können, sind seit den 90er Jahren erfolgt, allerdings auf anderer Rechtsgrundlage:

- Versickerung wenn möglich (§ 51a LWG),
- Befestigung von Flächen mit wasserdurchlässigem Material und Gründächer als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14 und 15 BNatSchG)

Gewässerunterhaltung

Im Rahmen der Unterhaltungspflicht werden die Abflussquerschnitte der Bäche, insbesondere an Durchlässen und den Einläufen in verrohrte Abschnitte, regelmäßig kontrolliert und ggf. geräumt.

Regenwassermanagement

Der Stadtbetrieb Bornheim hat eine Studie zur „Integrierten Hochwasservorsorge für das Stadtgebiet Bornheim“ in Auftrag gegeben, bei der die Gefahren aus den Oberflächengewässern und aus Überflutungen im kanalisiertem Bereich und ihre gegenseitigen Beeinflussungen gemeinsam betrachtet werden.

Die von der Bezirksregierung nach formloser Vorabstimmung mit der Stadt in der Tabelle aufgelisteten Maßnahmen wurden auf den oben genannten Grundlagen überarbeitet. Die ursprüngliche Fassung und die überarbeitete Fassung, die mit den betroffenen Fachbereichen abgestimmt wurde, sind als Anlagen beigefügt. Der Übersichtlichkeit halber wurden beide Tabellen um Spalten gekürzt, die nur behördenintern relevant sind.

Erläuterungen zur Tabelle:

Die Bezirksregierung hatte auf jeden Fall zu überprüfende Einträge lila unterlegt. Nach der Überprüfung sollte bei unveränderten Einträgen die Farbmarkierung entfernt werden, Änderungen waren farbig zu unterlegen, sie sind gelb markiert. Maßnahmen ohne Nummern sind Ergänzungsvorschläge. Gestrichene Maßnahmen wurden nicht gelöscht, sondern durchgestrichen und in der Spalte „Anmerkungen“ der Grund für die Streichung erläutert. Für einige Spalten gab es Vorgaben zu den Einträgen:

- Spalte „Status“: zulässige Einträge „noch nicht begonnen“, „laufend“ oder „abgeschlossen“
- Spalte „Zeithorizont“: zulässige Einträge „kurzfristig“ (Umsetzung bis 1921), „mittelfristig“ (Umsetzung bis 2027), „langfristig“ (Umsetzung nach 1927), „umgesetzt“ oder „fortlaufend“
- Spalte „Maßnahmenbeginn“: Hier musste eine Jahreszahl eingetragen werden.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Maßnahmentabelle, Entwurfsfassung der Bezirksregierung, Stand April 2014

2 Maßnahmentabelle, von der Stadt überarbeitet, Stand Juli 2014

19/43

| Maßnahme | Beschreibung der Maßnahme | Status | Status Erläuterung | Weitere Rechtsakte | Anmerkungen | Zeithorizont | Maßn.-beginn | Ansprechpartner |
|----------|---|---------------------|--------------------|--------------------|-------------|--------------|--------------|---|
| 01 | Alle bereits ansässigen und auch neu zugezogenen BürgerInnen regelmäßig über Hochwasserrisiko und Regenereignissen sowie mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen (speziell Selbstschutz / Bauvorsorge) informieren. Ziel: Bewusstsein in der Öffentlichkeit schaffen und erhalten Buchung des HKC Mobils Hinweis auf rückstauendes Grundwasser des Rheins (Hinweis: Wenn Ihnen der Text zu ausführlich erscheint, bitte kürzen) | laufend | | | | laufend | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 1- Bürgerdialog, Fb 6- Städtebau und Stabsstelle Umwelt und Agenda |
| 02 | Information der Bevölkerung zum Thema Hochwasser Bereitstellen von Broschüren (z.B. Hochwasserschutzfibel) im Internet (Verlinkung auf Homepage) | laufend | | | | laufend | 2014 | |
| 03 | Information ansässiger Firmen bzw. großer Unternehmen über generelle Hochwassergefahr (z. B. in Sechtem am Mühlenbach) | laufend | | | | laufend | 2014 | |
| 04 | Identifizieren kritischer und sensibler Infrastruktureinrichtungen und Hinweis auf Gefährdungspotential (z.B. Kindergarten, Schulen, Krankenhäuser); auf Möglichkeiten des Objektschutzes hinweisen | laufend | | | | kurzfristig | 2014 | |
| 05 | Bei aktuellen Bebauungsplänen: Hinweise an Bauherren bzw. Architekten, dass ÜSG zu berücksichtigen ist. Bei Neuaufstellung von Bebauungsplänen: nachrichtliche oder zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsflächen (HQ100) sowie Hinweis auf Überflutungsflächen (HQextrem) | noch nicht begonnen | | | | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 7 - Stadtplanung |
| 06 | Aufnahme von Hinweisen zum hochwasserangepasstem Bauen (HQ100) in Bauleitplänen; Empfehlungen zu hochwasserangepasstem Bauen (z.b. Höhe des EG, Verbot oder hochwasserangepasste Ausführung von Kellern, Vorgaben zu Bauweisen oder zur Hausinstallation/-heizung) | noch nicht begonnen | | | | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 7 - Stadtplanung |
| 07 | Antragsteller bekommen bei Bauanträgen Hinweise und Informationen zu Überflutungen (HQ ₁₀₀ und HQ _{extrem}) | laufend | | | | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 6 - Städtebau |
| 08 | Bei Neuaufstellung von FNP Berücksichtigung der Überflutungsflächen (HQ ₁₀₀) | laufend | | | | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 7 - Stadtplanung |
| 09 | Überarbeitung und Anpassung der Alarm- und Einsatzpläne für den Hochwasserfall. Für den Rhein existiert ein „Hochwasserschutzplan“ Für die kleineren Gewässer wird ein spezieller Feuer-wehr-plan für kurzzeitige Starkregenereignisse erstellt; hier wird die Funktion der Feuerwehr v.a. nach dem Hochwasser wichtig: Aufräumen und Säubern von Flächen Kritische Stellen (z.B. Tennishalle am Alfterer-Bornheimer Bach) werden regelmäßig begangen um sich ändernde Vorort-Bedingungen abschätzen zu können (Hinweis: Wenn Ihnen der Text zu ausführlich erscheint, bitte kürzen) | noch nicht begonnen | | | | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 3.2 - Feuerschutz |

21/43

| Maßnahme | Beschreibung der Maßnahme | Status | Status Erläuterung | Weitere Rechtsakte | Anmerkungen | Zeithorizont | Maßn.-beginn | Ansprechpartner |
|----------|---|---------------------|---|---|---|--------------|--------------|--|
| 01 | Bereitstellen von Informationen zu Überschwemmungsgefahren am Rhein (incl. rückstauendes Grundwasser) und an den Bächen sowie von weiterführenden Links im Internet, Merkblatt zur Vorsorge vor Überschwemmungsschäden, Pressemitteilungen | laufend | Bereitstellung abgeschlossen, aber Status laufend wegen ständigen Aktualisierungs- und Wiederholungsbedarfs | | Zeithorizont entsprechend der Anleitung zum Umgang mit der Tabelle von "laufend" in "fortlaufend" geändert | fortlaufend | 2008 | Stadt Bornheim: Fb 1-Bürgerdialog, Fb 6-Städtebau und Stabsstelle Umwelt und Agenda |
| 02 | Buchung des HKC-Mobils (Infomobil des Hochwasser-Kompetenz-Centrums) | noch nicht begonnen | | | als eigene Maßnahme führen, da Maßnahmenbeginn und Ansprechpartner anders | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 1-Bürgerdialog in Zusammenarbeit mit Fb 3-Ordnungswesen und Stabsstelle Umwelt und Agenda |
| 03 | Information ansässiger Firmen, die im Überschwemmungsgebiet liegen (incl. HQ-extrem), und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Hilfestellung bei Fragen zu Objektschutz, Sicherstellung der Stromversorgung, Bereithaltung von Pumpen und hochwasserangepasstes Bauen bei Erweiterungen. | noch nicht begonnen | | | | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 1-Wirtschaftsförderung |
| 04 | Identifizieren kritischer und sensibler Infrastruktureinrichtungen und Hinweis auf Gefährdungspotential (z.B. Kindergarten, Schulen, Krankenhäuser, Wasserwerk, Kläranlagen); auf Möglichkeiten des Objektschutzes hinweisen | noch nicht begonnen | | | | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim, Feuerwehr |
| 05 | Bei Neuaufstellung von Bebauungsplänen: nachrichtliche Darstellung des ÜSG sowie Kennzeichnung von Überflutungsflächen, (HQextrem) und anderen Bereichen, die erfahrungsgemäß überschwemmungsgefährdet sind, ggf. Überflutungsbetrachtungen. Ausweisung von freizuhaltenden Flächen, Flächen für die Rückhaltung und Flächen für Versickerung (wenn möglich), Festsetzung von Erdgeschossfußbodenhöhe, der Befestigung von Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien und der Begrünung von Dächern. In der Begründung Hinweis auf Informationen zu Vorsorgemaßnahmen. | laufend | | BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14-16, 20 und 25, Abs. 3, 5 und 6 | Maßnahmen 5 und 6 zusammengefasst. Im Bebauungsplan sind keine Vorgaben zu Bauweisen und Hausinstallation möglich. Bei rechtskräftigen Bebauungsplänen gibt ggf. die Bauordnung (Fb 6) Hinweise an Architekten und Bauherren. Als Maßnahmenbeginn ist 2009 eingetragen, da hier erstmals Festsetzung einer EG-Fußbodenhöhe in Hinblick auf Hochwasser (Entwurf Wi 14). Festsetzungen, die sich auf den Wasserhaushalt auswirken und einer Überschwemmungsgefahr entgegenwirken können (Versickerung, Befestigung von Flächen mit wasserdurchlässigem Material, Gründächer) sind bereits seit den 90er Jahren aus anderen Gründen erfolgt (nach § 51a LWG und als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG) | fortlaufend | 2009 | Stadt Bornheim: Fb 7 - Stadtplanung |
| 06 | Aufnahme von Hinweisen zum hochwasserangepasstem Bauen (HQ100) in Bauleitplänen; Empfehlungen zu hochwasserangepasstem Bauen (z.B. Höhe des EG, Verbot oder hochwasserangepasste Ausführung von Kellern, Vorgaben zu Bauweisen oder zur Hausinstallation/Heizung) | noch nicht begonnen | | | Im Bebauungsplan sind keine Vorgaben zu Bauweisen und Hausinstallation möglich, Hinweise bereits bei Maßnahme 05 | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 7 - Stadtplanung |
| 07 | Bei bestehendem Baurecht: Bauherren bzw. Architekten auf Überschwemmungsgefahr (HQ ₁₀₀ und HQ _{extrem}) hinweisen, Informationen zu Vorsorgemaßnahmen | laufend | | | Baurecht nach rechtskräftigen Bebauungsplänen, nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich und nach § 35 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 6 - Städtebau |
| 08 | Bei Neuaufstellung des FNP: Darstellung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, Kennzeichnung von überschwemmungsgefährdeten Flächen, nachrichtliche Darstellung der ÜSG | noch nicht begonnen | | BauGB, § 5, Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4a | Neuaufstellung des FNP steht erst in ca. 15 Jahren wieder an. | langfristig | 2030 | Stadt Bornheim: Fb 7 - Stadtplanung |

| Maßnahme | Beschreibung der Maßnahme | Status | Status Erläuterung | Weitere Rechtsakte | Anmerkungen | Zeithorizont | Maßn.-beginn | Ansprechpartner |
|----------|---|---------------------|--------------------|---------------------|---|--------------|--------------|--|
| | Im rechtskräftigen FNP sind die Überschwemmungsbereiche und die potenziellen Überflutungs- und Extremhochwasserbereiche des Rheins aus dem Regionalplan in der Freiraumkarte (Anlage zur Begründung) nachrichtlich dargestellt. | abgeschlossen | | BauGB, § 5, Abs. 4a | | umgesetzt | 2011 | Stadt Bornheim: Fb 7 - Stadtplanung |
| 09 | Hochwasserschutzplan Rhein: regelmäßige Aktualisierung | laufend | | | Datum der Erstellung unbekannt, daher 1981 als Jahr eingetragen, seit dem Bornheim als Stadt bezeichnet wird. | fortlaufend | 1981 | Stadt Bornheim: Fb 3.2 - Feuerschutz |
| 10 | Generell bei den Unternehmen z.B. die Sicherstellung der Stromversorgung bei Hochwasser erfragen bzw. für das Thema „Hochwasser“ sensibilisieren.; auf Gefährdungshinweisen z.B. Regionalverband (Bahn), Regionalgas Euskirchen | noch nicht begonnen | | | Streichen, da bei Maßnahme 03 ergänzt | kurzfristig | 2014 | |
| 11 | Information / Beratung Betroffener zum Thema „Rückstausicherung“ Bei Anschlussanträgen wird ein genereller Hinweis auf Rückstausicherung und andere Vorsorgemaßnahmen vor Überschwemmungen gegeben. | laufend | | | Maßnahmenbeginn 2013 als Datum der Übernahme des Abwasserwerkes durch den Stadtbetrieb Bornheim, vorher bereits durch Regionalgas Euskirchen als Betriebsführerin des Abwasserwerks erfolgt, unbekannt seit welchem Jahr. | fortlaufend | 2013 | Stadt Bornheim, Stadtbetrieb Bornheim-Abwasserwerk |
| 12 | Regelmäßige Hochwasserübungen im Rahmen der Gefahrenabwehr - „Übungsbetrieb Hochwasserschaden“ | laufend | | | | fortlaufend | 2014 | Stadt Bornheim, Feuerwehr |
| 13 | Regelmäßige Begehung des Uferbereiches im Hochwasserfall Bei bestimmten Wasserstand des Rheines wird der Uferbereich abgefahren | laufend | | | Streichen, da im Hochwasserschutzplan enthalten (weitere Maßnahmen nach HWS-Plan werden hier auch nicht im Einzelnen aufgeführt). | fortlaufend | 2014 | Stadt Bornheim, Feuerwehr |
| 14 | Betreiber der Kläranlage Hersel (Erftverband) wird über Hochwassergefahr informiert; Rhein, km 660 | noch nicht begonnen | | | Erftverband ist selbst in das Verfahren nach HWRM-RL involviert und kennt die Risiken. | kurzfristig | 2014 | |
| | Erstellung einer Studie zur „Integrierten Hochwasservorsorge für das Stadtgebiet Bornheim“ | laufend | | | Studie soll Gefahren aus den Oberflächengewässern und aus Überflutungen im kanalisierten Bereich und ihre gegenseitigen Beeinflussungen gemeinsam betrachten. | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Stadtbetrieb Bornheim-Abwasserwerk |
| | regelmäßige Kontrollen der Abflussquerschnitte offener Gewässer im Rahmen der Unterhaltungspflicht, ggf. Räumung | laufend | | LWG | Maßnahmenbeginn 2008 als Datum der Gründung des Stadtbetriebs, vorher bereits seit langem durch Bauhof erfolgt. | fortlaufend | 2008 | Stadt Bornheim, Stadtbetrieb Bornheim im Auftrag der Stabsstelle Umwelt und Agenda |
| | regelmäßige Kontrollen der Abflussquerschnitte verrohrter Gewässer im Rahmen der Unterhaltungspflicht, ggf. Räumung/Sanierung usw. | laufend | | LWG | Maßnahmenbeginn 2013 als Datum der Übernahme des Abwasserwerkes vom Stadtbetrieb Bornheim, vorher bereits seit langem durch Abwasserwerk der Stadt Bornheim (Regionalgas Euskirchen) erfolgt. | fortlaufend | 2013 | Stadt Bornheim: Stadtbetrieb Bornheim-Abwasserwerk |
| | wo nötig, Information von Anliegern an städtischen Bächen über die Pflicht zur Freihaltung der überschwemmbareren Bereiche am Bach von abschwemmbareren Material | laufend | | LWG § 97 | | fortlaufend | 2008 | Stadt Bornheim: Stabsstelle Umwelt und Agenda |
| | Überprüfung und ggf. Ergänzung des "Einsatzplanes zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schadensereignissen" (SAE-Plan) im Hinblick auf Überschwemmungen infolge von Starkregen (auch Funktionen der Feuerwehr nach dem Hochwasser: Aufräumen und Säubern von Flächen). | laufend | | | als eigene Maßnahme führen, da Zeithorizont anders als bei Maßnahme 09 | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 3.2 - Feuerschutz |
| | Regelmäßige Begehung kritischer Stellen (z.B. Tennishalle am Alfterer-Bornheimer Bach), um evtl. Veränderung der Bedingungen zu erfassen. | laufend | | | als eigene Maßnahme führen | kurzfristig | 2014 | Stadt Bornheim: Fb 3.2 - Feuerschutz |

| | |
|--------------------------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
| Ausschuss für Stadtentwicklung | 10.09.2014 |

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 444/2014-SUA |
| Stand | 21.07.2014 |

Betreff Mitteilung betr. Erweiterung von Mobilfunkanlagen

Sachverhalt

Die Mobilfunkbetreiber erweitern derzeit ihr Netz, vor allem um die LTE-Technik, die Übertragungsraten von bis zu 150 Mbits ermöglicht. In der Regel werden vorhandene Sendeanlagen erweitert oder Standorte anderer Mobilfunkbetreiber mitgenutzt. Folgende Standorte sollen erweitert werden:

Erweiterung

Vodafone: Brenig, Haasbachstraße
 Uedorf, Bornheimer Straße
 Sechtem, Keldenicher Straße
 Walberberg, Feldlage/Stadtbahnlinie
 Roisdorf, Siefenfeldchen

E-Plus: Brenig, Haasbachstraße
 Merten, Klosterstraße
 Rösberg, Rüttersweg
 Roisdorf, Siefenfeldchen
 Walberberg, Walburgisstraße
 Waldorf, Hostertstraße
 Widdig, St. Georg-Straße

Neubauvorhaben

T-Mobil: Merten, Beethovenstraße (Telekom-Gebäude)
 (Neuplanung als Ersatzstandort für Bonn-Brühler-Straße)
 Brühl-Badorf, BAB 553/Stadtgrenze

Die Bündelung und Erweiterung von Mobilfunksendeanlagen an vorhandenen Standorten entspricht den Mobilfunkleitlinien der Stadt Bornheim, soweit die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Lediglich in sogenannten sensiblen Bereichen (Kindergärten, Schulen, Altenwohnanlagen) sollten bestehende Anlagen gem. Mobilfunkleitlinie nicht erweitert werden. Dies trifft auf den Standort Siefenfeldchen zu. Entsprechend wurden die betroffenen Mobilfunkbetreiber gebeten, Alternativen zu prüfen. Allerdings ist die Mobilfunkleitlinie in dem Punkt in sich selbst widersprüchlich (Bündelungsgebot widerspricht Standort im sensiblen Bereich).

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
|-----------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 445/2014-SUA |
|-------------|--------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 21.07.2014 |
|-------|------------|

Betreff Mitteilung betr. Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW

Sachverhalt

Das Land NRW hat den Entwurf des Abfallwirtschaftsplans (AWP), Teilplan Siedlungsabfälle, an alle Kommunen in NRW mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Der AWP richtet sich im Wesentlichen an die Kreise und kreisfreien Städte als entsorgungspflichtige Körperschaften. Die kreisangehörigen Kommunen sind nur insoweit unmittelbar betroffen, als ihnen die Aufgaben des Einsammelns und Transportierens der Abfälle obliegt. Diese Aufgabe haben die Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis bereits 1975 auf den Kreis übertragen, so dass die Betroffenheit gering ist. Auch bestehen keine Planungen für weitere abfallwirtschaftliche Behandlungsanlagen im Rhein-Sieg-Kreis.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat den Kommunen als Informationsgrundlage ein Hintergrundpapier und den Entwurf seiner Stellungnahme zur Kenntnis vorgelegt (s. Anlage). Hierzu hat der Bürgermeister eine kurze Ergänzung an den Kreis gesandt (ebenfalls beigefügt). Der Langtext des AWP-Entwurfes ist auf der Homepage des Umweltministeriums (umwelt.nrw.de) ins Internet eingestellt (Umwelt/ Abfall/ Abfallwirtschaftsplanung/ Siedlungsabfall).

Anlagen zum Sachverhalt

Entwurf Stellungnahme RSK
Hintergrundpapier RSK
Stellungnahme Stadt

Aus Sicht des RSK ist die Ausweisung von Entsorgungsregionen für die Restmüllentsorgung grundsätzlich zu befürworten. Jedoch stellt der Zuschnitt der Regionen eine einseitige Benachteiligung des Rheinlandes dar, da eine Konzentration von Überkapazitäten im Rheinland stattfindet. Das kann problematisch werden, wenn die Landesregierung (wie in Kap. 2.3., Abs. 1. Satz 3 angedeutet) „die landesweite Koordinierung einer langfristigen Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen“ betreibt und nur im Rheinland Hausmüllverbrennungsanlagen still gelegt werden müssten, die ehemals auf ausdrückliches Betreiben der Aufsichtsbehörden gebaut wurden.

Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Abfallvermeidung werden ausdrücklich begrüßt – auch wenn sie im Wesentlichen in das Aufgabenspektrum der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) fallen. Auch die Gründung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwertung wird befürwortet. Aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises fehlen aber, sowohl den örE als auch dieser neuen Einrichtung ein Instrumentarium, Abfallvermeidung auch (ordnungs-) rechtlich einzufordern. Hier müssten im Rahmen der Novellierung des Landesabfallgesetzes entsprechende Instrumente vorgesehen werden.

Im Kapitel zu den Bio- und Grünabfällen werden ausdrücklich weitere Abschöpfungspotenziale bei den Grünabfällen vor allem bei den im AWP nicht betrachteten und außerhalb des Zugriffs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallenden Garten- und Parkabfällen, z. B. aus der Landschaftspflege gesehen. Konsequenter Weise müssten dann auch die Mengen dieser Abfälle im AWP dargestellt werden. Des Weiteren müssen neben den Kompostierungs- und Vergärungsanlagen der örE auch die Anlagen mit erfasst werden, in denen sonst noch Grünabfälle verwertet werden (wie Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasseheiz(kraft)werke). Außerdem muss sich auch die Stoffstromüberwachung auf die Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege beziehen.

NRW weit betrachtet werden die Leit- und Zielwerte für die Bio- und Grünabfälle nur erreichbar sein, wenn Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege einbezogen werden. Eine NRW weite Umsetzung der Leit- und Zielwerte würde dann zu einem erheblichen Kapazitätsmehrbedarf an Verwertungsanlagen für Bio- und Grünabfälle führen. Einerseits kann dieser Kapazitätsmehrbedarf nur dann wirtschaftlich realisiert werden, wenn die gewerblichen Verwertungsanlagen wie Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasseheiz(kraft)werke in die Betrachtung mit einbezogen werden. Diese müssen demnach im AWP mit erfasst werden.

Andererseits müssen parallel zum Kapazitätsmehrbedarf auch Absatzmöglichkeiten für den erzeugten Kompost geschaffen werden, wenn derartige Steigerungen in der Kompostierung angestrebt werden.

Gemäß den Ist-Werten der Abfallbilanz NRW werden zur Zeit 1,86 Mio. Mg/a Bio- und Grünabfälle erfasst. Wenn die Leitwerte für 2016 erreicht werden, steigt diese Menge auf 2,09 Mio. Mg/a und bei Erreichen der Zielwerte für 2021 auf insgesamt 2,57 Mio. Mg/a. Dem steht gemäß AWP (S. 101) eine vorhandene Kapazität von 1,92 Mio. Mg/a gegenüber. Es müssten also 650 TMg/a an Mehrkapazitäten geschaffen werden mit den entsprechenden Absatzwegen für den dadurch zusätzlich erzeugten Kompost.

Vor dem Hintergrund, dass der Kompostabsatz bereits heute in Konkurrenz zu Gülle, Klärschlamm und zunehmend auch Gärresten vor allem aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen steht, muss die Vermarktung von Kompost aktiv gefördert werden. Probleme bereiten bereits heute die Tatsachen, dass der Einsatz von Kompost in der Rekultivierung von Deponien zunehmend eingeschränkt wird und außerdem Kompost - im Gegensatz zu Gülle und Klärschlamm - nicht in Wasserschutz-zonen III eingesetzt werden darf. Kommunale Biogasanlagen für Bioabfälle werden in der Folge außerdem Probleme bekommen, die entstehenden Gärreste zu vermarkten. Bereits heute reagieren z. B. Erdenwerke auf die zu

Entwurf Stellungnahme des RSK/ RSAG AöR

erwartenden Entwicklungen, indem sie die Abnahmekonditionen sehr stark in Richtung hochwertiger Produkte für ihren Input ausrichten und Gärreste damit immer schwieriger zu vermarkten sind. Hier ist das Land aufgefordert darauf zu drängen, dass die Düngemittelverordnung entsprechend geändert wird.

Anstelle einer einseitigen Festlegung der Vergärung als Mindeststandard sollte eine möglichst hochwertige Verwertung der Bioabfälle in Verbindung mit einer Kaskadennutzung als Ziel angestrebt werden. Die Betrachtung der Verwertungsmöglichkeiten von Bio- und Grünabfällen sollte auf jeden Fall um Kompostierung, Biomassekraftwerke und die Produktion von Holzhackschnitzeln erweitert werden.

Die Empfehlungen des Landes, im Rahmen von Ausschreibungen technische Vorgaben zum Behandlungsverfahren einzuführen und die Biogasnutzung bei der Bioabfallverwertung als Mindeststandard festzuschreiben, werden wegen ihrer erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gebührenkalkulationen als sehr kritisch bis nicht umsetzbar eingestuft. Es sollte stattdessen vielmehr Wert darauf gelegt werden, dass niedrigwertigere Behandlungsverfahren wie die sogenannte „Flächenkompostierung“ insbesondere in Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

Hintergrundinformation zum AWP und Bewertung der Auswirkungen für den Rhein-Sieg-Kreis

0. Vorwort/Einführung/Ausgangssituation/rechtlicher Rahmen

Der Rhein-Sieg-Kreis, alle 19 Städte und Gemeinden, die RSAG und der Zweckverband REK sind mit Schreiben vom 12. März 2014 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert worden, zu dem vorgelegten Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle – eine Stellungnahme abzugeben. Im Folgenden werden die einzelnen Kapitel kurz zusammengefasst und die Aussagen werden dahingehend bewertet, inwieweit der Rhein-Sieg-Kreis betroffen ist und ob sich hieraus Handlungsempfehlungen ableiten lassen oder abgeleitet werden müssen.

1. Grundlagen und Aufgabe der Abfallwirtschaftsplanung

In Kapitel 1. des Abfallwirtschaftsplans stellt die Landesregierung im Wesentlichen die rechtlichen Grundlagen und ihre grundsätzlichen Überlegungen und das Vorgehen bei der Erarbeitung des Planes dar. Geltungsbereich ist das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW); als Planungszeitraum sind die Jahre 2014 bis 2024/25 avisiert.

2. Ziele der Abfallwirtschaftsplanung

In diesem Kapitel befasst sich der Abfallwirtschaftsplan vornehmlich mit der Ausgangssituation und der Entwicklung nach Inkrafttreten des Ablagerungsverbotes für nicht vorbehandelte Abfälle zum 1. Juni 2005. Handlungsoptionen ergeben sich hieraus keine.

2.1 Ziele des Abfallwirtschaftsplanes

Angesichts der Tatsache, dass für den Teilbereich Siedlungsabfälle ausreichend Entsorgungssicherheit besteht, fokussiert sich der Abfallwirtschaftsplan vorrangig auf zwei wesentliche Ziele:

1. Regionale Entsorgungsautarkie
Siedlungsabfälle, die in NRW anfallen, sind im Lande selbst zu entsorgen. Nicht benötigte Kapazitäten sollen möglichst für behandlungsbedürftige Gewerbeabfälle aus NRW und für Siedlungsabfälle aus anderen Bundesländern genutzt werden.
2. Grundsatz der Nähe
Die Entsorgung hat möglichst in der Nähe des Entstehungsortes zu erfolgen. Dem Prinzip der Nähe folgend können Importe von Siedlungsabfällen aus anderen europäischen Staaten oder zeitlich befristete Notentsorgungsmaßnahmen nur dann erfolgen, wenn dadurch die Entsorgungssicherheit in NRW nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Instrumente zur Umsetzung einer regionalen Entsorgungsautarkie und des Prinzips der Nähe

Als Instrumente zur Umsetzung einer regionalen Entsorgungsautarkie und des Prinzips der Nähe verweist der AWP auf die Möglichkeit der verbindlichen Zuweisung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zu einzelnen Entsorgungsanlagen oder regionaler Kooperationen bzw. die Bildung von Entsorgungsregionen.

Im Vergleich zum starren Element der Einzelzuweisung setzt der AWP auf die Bildung von Entsorgungsregionen. Diese ermöglichen die flexible Einbindung von räumlich angepassten Strategien wie beispielsweise regionale Arbeitsteilung oder die Anpassung von Entsorgungskapazitäten.

Die Bildung von Entsorgungsregionen – so der AWP – stelle einen Kompromiss zwischen der verbindlichen Zuweisung und dem freien Wettbewerb dar. Durch die Festlegung von Entsorgungsregionen soll das Selbstverwaltungsrecht der Kreise und kreisfreien Städte we-

niger stark eingeschränkt werden. Die betroffenen öRE können innerhalb ihrer Region auf die jeweiligen Entsorgungsanlagen zurückgreifen (sogenannte Pool-Lösung).

Die Ausweisung von Entsorgungsregionen verknüpft der AWP mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Jahren Kooperationen auf freiwilliger Basis zu bilden. Als Empfehlung weist er aus, dass sich die Betroffenen auch an bestehenden Zweckverbänden beteiligen könnten.



Abb. 1: Entsorgungsregionen Rheinland, Westfalen und EKOCity

Aus Sicht des RSK ist das Thema solange unkritisch, wie sich der Kreis über den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation an die MVA Bonn – eine Anlage innerhalb der avisierten Entsorgungsregion – gebunden hat.

Problematisch könnte die Situation jedoch werden, wenn die Landesregierung – wie in Kap. 2.3., Abs. 1. Satz 3 angedeutet - „die landesweite Koordinierung einer langfristigen Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen“ betreibt und die MVA Bonn still gelegt werden müsste.

3. Rechtlicher Rahmen der Siedlungsabfallwirtschaft

In Kapitel 3 werden im Wesentlichen die rechtlichen Grundlagen erläutert. Diese sind:

- die EG-Abfallrahmenrichtlinie (Kap. 3.1),
- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Kap. 3.2),
- das Landesabfallgesetz (Kap. 3.3) und
- die Vorgaben für die grenzüberschreitende Abfallverbringung (Kap. 3.4).

Für den Rhein-Sieg-Kreis ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

4. Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft

Der Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW befasst sich explizit und ausführlich mit dem Thema der Förderung der Abfallvermeidung (Kap. 4.1). Neben der Darstellung des rechtlichen Rahmens (Kap. 4.1.1) und des Abfallvermeidungsprogramms für Deutschland (Kap. 4.1.2) geht der Plan auf den Status quo der Abfallvermeidungs- und Abfallberatungsmaßnahmen in NRW (Kap. 4.1.3) und konkrete Praxisbeispiele im Land NRW ein (Kap. 4.1.4)

Herzstück des sich mit dem Thema Abfallvermeidung befassenden Kapitels sind jedoch die „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Abfallvermeidungsmaßnahmen in NRW“ in Kap. 4.1.5. Hier listet der Plan alleine 13 mögliche Maßnahmen auf, die im Wesentlichen in das Aufgabenspektrum des örE fallen. Grundsätzlich neue Maßnahmen sind darin nicht enthalten

Tab. 1: Weiterentwicklungsfähige Abfallvermeidungsmaßnahmen in NRW

| Maßnahme | Beschreibung | Aufgabe | Verantwortung |
|--|---|--|---|
| Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Abfallvermeidungsmaßnahmen in NRW | Maßnahmen sollen das Ziel haben, ... mit Blick auf Abfall vermeidendes Verhalten aufzuklären und Bürger/Betriebe zur Abfallvermeidung anzuhalten; als Einzelmaßnahmen und zielgruppenorientiert | Strategien zur Abfallvermeidung in regionalen AWKs integrieren | örE |
| Beratung von Betrieben durch öffentl. Einrichtungen mit Blick auf die Potenziale der Abfallvermeidung | Öffentl. Einrichtungen sollen Unternehmen Beratung andienen. Erschließung von Kostensenkungspotenzialen erläutern | Hinweis an Betriebe auf Angebote des Landes wie PIUS-Check oder ÖKOPROFIT | örE |
| Erweiterung der bestehenden Umweltmanagementsysteme um Aspekte der Abfallvermeidung | Umweltmanagementsysteme können noch ungenutzte Potenziale zur Abfallvermeidung erschließen helfen | Beispielsweise durch Erleichterungen im Vollzug | Länder / Kommune eher nur geringe Möglichkeiten |
| Förderung Abfall vermeidender Produktdienstleistungssysteme (Nutzen statt Besitzen) | Kommunen können solche Systeme durch ideelle Maßnahmen (Aufnahme in Abfallvermeidungskonzepte, Werbung) fördern | Grundsätzlich empfohlen | örE |
| Förderung von Strukturen, die die Abfallvermeidung fördern, inkl. verursachergerechter Entsorgungsgebühren | Technisierte Verfahren wie beispielsweise Identifikation oder die Verwiegung haben erhebliche Auswirkungen | Über die Gestaltung des Satzungsmodells können die Kommunen Einfluss auf das abfallwirtschaftliche Verhalten nehmen. | örE |
| Stärkung des Aspekts Abfallvermeidung bei Einkaufsempfehlungen | Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Flyer und Prospekte | Rückgriff auf vorhandenes Material sollte möglich sein | örE |
| Einführung von Ressourcen schonenden Abfallkonzepten | An Schulen besteht noch erhebliches Abfallvermeidungspotenzial, insb. auch an schulspezifischen Abfällen (z. B. Papier) | Kommunen können den Prozess aktiv unterstützen | örE |

| Maßnahme | Beschreibung | Aufgabe | Verantwortung |
|---|--|--|------------------------|
| Entwicklung von Abfallvermeidungskampagnen | Zusammenarbeit von Kommunen mit Umwelt- und Verbraucherverbänden; an Zielgruppen (Schulen, Kindergärten etc.) oder Themen orientiert (abfallarmes Einkaufen) | Kommunen tragen die Verantwortung für diese Bereiche | örE |
| Beteiligung an konzertierten Aktionen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen | Beteiligung an Aktion der Landwirtschaft oder der Lebensmittelindustrie; Nutzung des Optimierungspotenzials | Einführung von Ressourcen schonenden Abfallkonzepten | örE |
| Berücksichtigung Abfallvermeidender Aspekte bei der öffentlichen Beschaffung | Ausrichtung der Beschaffung auf Ressourcen schonende und Abfall vermeidende Produkte | Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 01.05.2012 | Kommunen, und Behörden |
| Förderung der Wiederverwertung oder Mehrfachnutzung | Wiederverwendung ist die klassischste Form der Abfallvermeidung | Installation von Tausch- und Verschenkbörsen; Nutzung des Internets | Kommunen |
| Unterstützung von Reparaturnetzwerken | Nutzung gebrauchter Güter und Produkte durch Dritte oder an anderen Orten | Förderung von Aufbereitungsmaßnahmen für Möbel, Elektrogeräte, Fahrräder etc.) | örE |
| Abfallvermeidung bei Veranstaltungen („Mehrweg statt Einweg“) | Abfallarme Gestaltung von Veranstaltungen in öffentl. Einrichtungen | Vorhalten/Verleih von Geschirrmobilen etc.; ggf. Gestaltung kommunaler Satzungen zur Verpflichtung von Ausrichtern von Veranstaltungen | Kommunen, örE |

In Kapitel 4.1.6 setzt sich der Abfallwirtschaftsplan mit der Gründung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwertung auseinander. Diese Einrichtung soll neue Ideen und lokale Abfallvermeidungsstrategien bündeln und die Kommunikation des Abfallvermeidungsgedankens auf allen gesellschaftlichen Ebenen unterstützen.

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises sind die Ideen grundsätzlich zu begrüßen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern fehlt jedoch ein Instrumentarium, Abfallvermeidung auch (ordnungs-) rechtlich einzufordern. Hier müssten im Rahmen der Novellierung des Landesabfallgesetzes entsprechende Instrumente vorgesehen werden.

4.1 Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft

Neben der Abfallvermeidung stellt die konsequente Umsetzung der Kreislaufwirtschaft einen Schwerpunkt des Abfallwirtschaftsplans dar. Der Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen widmet sich der Plan in Kapitel 4.2.1. Dabei gilt insbesondere Folgendes zu bemerken:

- a) Abfalldefinition und Statistik

“Gegenstand des Abfallwirtschaftsplans sind ausschließlich die Bio- und Grünabfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Diese stammen in der Regel überwiegend aus privaten Haushalten.“ (S. 41 des AWP).

An anderen Stellen weist der AWP auf das Potenzial der Grünabfälle hin, wie z. B. auf S. 46: „Weitere Abschöpfungspotenziale bei den Grünabfällen sind vor allem bei den hier nicht betrachteten und außerhalb des Zugriffs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallenden Garten- und Parkabfällen z. B. aus der Landschaftspflege gegeben.“

Die Handlungsempfehlungen auf S. 43 richten sich wiederum nur „auf die aus Haushalten stammenden Bio- und Grünabfälle“ aus. Hier besteht eine Unstimmigkeit im AWP, dass einerseits die Potenziale von Grünabfällen aus der Landschafts- und Grünflächenpflege betrachtet werden, andererseits aber nur Abfälle aus Haushalten Gegenstand des Planes sind. Wenn die Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege mit erwähnt werden, müssen konsequenterweise auch die Mengen dieser Abfälle dargestellt werden, die an der öffentlich-rechtlichen Erfassung vorbei gehen. Des Weiteren müssen neben den Kompostierungs- und Vergärungsanlagen auch die Anlagen mit erfasst werden, in denen darüber hinaus Grünabfälle verwertet werden, wie Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasseheiz(kraft)werke.

Auch die Stoffstromüberwachung muss sich außerdem auf die Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege beziehen

b) Leit- und Zielwerte

Die Leit- und Zielwerte für die Bio- und Grünabfälle auf S. 42 des AWP sind auf NRW bezogen unrealistisch. Im Rhein-Sieg-Kreis dagegen wird der sehr ehrgeizige Zielwert 2021 in Höhe von 160 kg/E*a bereits im Jahr 2012 mit 155,37 kg/E*a fast erreicht. Für viele andere Kommunen in NRW jedoch sind die Leit- und Zielwert nur erreichbar, wenn Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege einbezogen werden. Eine NRW weite Umsetzung der Leit- und Zielwerte würde zu einem erheblichen Kapazitätsmehrbedarf an Verwertungsanlagen für Bio- und Grünabfälle führen. Einerseits kann dieser Kapazitätsmehrbedarf nur dann wirtschaftlich realisiert werden, wenn die gewerblichen Verwertungsanlagen - wie z. B. Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasseheiz(kraft)werke - in die Betrachtung mit einbezogen werden. Andererseits müssen gleichzeitig auch Absatzmöglichkeiten für den erzeugten Kompost geschaffen werden, wenn derartige Steigerungen in der Kompostierung angestrebt werden.

Tab. 2: Leit- und Zielwerte für die getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen in NRW

| Cluster | Leitwert 2016 | Zielwert 2021 |
|-----------------------------------|---------------|---------------|
| | kg/E*a | kg/E*a |
| ≤ 500 E/km ² | 150 | 180 |
| > 500 – 1.000 E/km ² | 130 | 160 |
| > 1.000 – 2.000 E/km ² | 110 | 140 |
| > 2.000 E/km ² | 70 | 90 |

Gemäß den Ist-Werten der Abfallbilanz NRW werden zur Zeit 1,86 Mio. Mg/a Bio- und Grünabfälle erfasst. Wenn die Leitwerte für 2016 erreicht werden, steigt diese Menge auf 2,09 Mio. Mg/a und bei Erreichen der Zielwerte für 2021 auf insgesamt 2,57 Mio. Mg/a. Dem steht gemäß AWP (S. 101) eine vorhandene Kapazität von 1,92 Mio. Mg/a gegenüber. Es müssten also 650 TMg/a an Mehrkapazitäten geschaffen werden. Im AWP sind jedoch die gewerblich betriebenen Anlagen nicht erfasst, so dass keine korrekte Übersicht besteht, welche Kapazität zur Zeit zur Verfügung steht und wie viel geschaffen werden müsste. Diese Mengensteigerung hat aber nicht nur Auswirkungen auf die benötigten Kapazitäten sondern

vielmehr auch auf die Vermarktung des erzeugten Materials. Davon ist auch die KRS mit ihrem Absatz von Kompost betroffen.

Vor dem Hintergrund, dass der Kompostabsatz bereits heute in Konkurrenz zu Gülle, Klärschlamm und zunehmend auch Gärresten vor allem aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen steht, muss die Vermarktung von Kompost aktiv gefördert werden. Probleme bereiten bereits heute die Tatsachen, dass der Einsatz von Kompost in der Rekultivierung von Deponien zunehmend eingeschränkt wird und außerdem Kompost im Gegensatz zu Gülle und Klärschlamm nicht in Wasserschutz-zonen III eingesetzt werden darf. Kommunale Biogasanlagen für Bioabfälle werden in der Folge außerdem Probleme bekommen, die entstehenden Gärreste zu vermarkten. Bereits heute reagieren z. B. Erdenwerke auf die zu erwartenden Entwicklungen, indem sie die Abnahmekonditionen sehr stark in Richtung hochwertiger Produkte für ihren Input ausrichten und Gärreste damit immer schwieriger zu vermarkten sind. Hier ist vor allem darauf zu drängen, die Düngemittelverordnung entsprechend zu ändern.

Als weitere Auswirkungen der Leit- und Zielwerte sind die Auswirkungen auf die Müllverbrennungsanlagen zu betrachten. Bei einer geplanten Steigerung der Bio- und Grünabfallmengen um 0,7 Mio. Mg/a wird eine maßgebliche Verlagerung von Abfallmengen aus der Restmülltonne in die Bio- und Grünabfallfasserfassung erfolgen.

c) Vergärung als Mindeststandard

Anstelle einer einseitigen Bevorzugung der Vergärung sollte eine möglichst hochwertige Verwertung in Verbindung mit einer Kaskadennutzung als Ziel angestrebt werden.

Die Betrachtung der Verwertungsmöglichkeiten von Bio- und Grünabfällen sollte auf jeden Fall um Kompostierung, Biomassekraftwerke und die Produktion von Holzhackschnitzeln erweitert werden.

Die Empfehlungen des Landes, im Rahmen von Ausschreibungen technische Vorgaben zum Behandlungsverfahren einzuführen und die Biogasnutzung bei der Bioabfallverwertung als Mindeststandard festzuschreiben, würden Auswirkungen auf die Abfallgebühren haben, die sorgfältig abgewogen werden müssen. Alternativ könnte Wert darauf gelegt werden, niedrigerwertigere Behandlungsverfahren wie die sogenannte „Flächenkompostierung“ insbesondere in Ausschreibungen auszuschließen.

5. Datengrundlagen

In Kapitel 5 wird dargestellt, auf welche Datengrundlage bei der Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplans zurückgegriffen wurde. Als Bezugsjahr wurden die Daten des Jahres 2010 verwandt. Hierbei wurde auf folgende Werke zurückgegriffen:

- Siedlungsabfallbilanzen (Kap. 5.2)
- Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte (Kap. 5.3)
- Erhebung bei kreisfreien Städten und Landkreisen (Kap. 5.4)
- Erhebung bei Anlagenbetreibern (Kap. 5.5)
- Bevölkerungsprognose des Landesbetriebes Information und Technik NRW und
- Zensus 2011

Für den Rhein-Sieg-Kreis ergeben sich keine zwingend neuen Erkenntnisse.

6. Strukturdaten Nordrhein-Westfalen

In diesem Kapitel des Abfallwirtschaftsplans werden die Verwaltungsgliederung und die darauf aufbauende Organisation der Siedlungsabfallwirtschaft in NRW erläutert. Hieraus ergeben sich keine Handlungsnotwendigkeiten für den Rhein-Sieg-Kreis.

7. Siedlungsabfallmengen und Entsorgung

Auf der Basis der jährlichen Siedlungsabfallbilanzen werden im Kapitel 7 die Siedlungsabfallmengen auf Landesebene dargestellt. Ebenso werden hier die landläufigen Erfassungsverfahren und Entsorgungswege beschrieben.

7.1 Siedlungsabfallmengen

Grundlage dieser Zahlenwerke sind die jährlich von den öRE aufzustellenden Siedlungsabfallbilanzen, welche die relevanten Daten, Veränderungen und Informationen im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftlichen Entwicklungen widerspiegeln.

Bei den aktuell diskutierten Mengen (Pro-Kopf und absolut) handelt es sich um Daten aus dem Jahr 2010, wobei die Mengenverteilungen - zum Einen aus den Ballungsräumen, zum Anderen aus den eher ländlich strukturierten Kreisen - mitunter erheblich differieren. Aufgrund seiner heterogenen Zusammensetzung (11 eher ländlich strukturierte Kommunen, 8 Stadtkommunen) kann dieses Phänomen schon innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises nachvollzogen werden.

Die NRW-Pro-Kopf-Durchschnittskenndaten für 2010 bei den verschiedenen Fraktionen sind in Tabelle 3 den Daten des RSK gegenübergestellt.

Tab. 3: Durchschnittsmenge NRW / RSK

| [Angaben in kg/Ew*a] | Nordrhein-Westfalen | | Rhein-Sieg-Kreis |
|-----------------------|----------------------------|------------|-------------------------|
| | Spanne | Mittelwert | |
| Hausmüll | 88 - 330 | 184 | 127 |
| Sperrmüll | 15 - 88 | 38 | 39 |
| Bioabfall | 20 - 165 | 67 | 125 |
| Grünabfall | 11 - 89 | 37 | 32 |
| Papier, Pappe, Karton | 44 - 90 | 71 | 85 |
| Leichtverpackungen | 17 - 46 | 30 | 26 |
| Glas | 12 - 27 | 21 | 25 |
| Gesamt | | 448 | 459 |

Anzumerken bleibt, dass die Summe der im Rhein-Sieg-Kreis erfassten Siedlungsabfälle nur unwesentlich vom Landesmittelwert abweicht. Bezeichnend ist allerdings, dass die Summe Hausmüll plus Bioabfall nahezu identisch (Mittelwert NRW: 251 kg/Ew*a zu RSK: 252 kg/Ew*a), die Verteilung jedoch eine grundsätzlich andere ist. Halten sich im RSK Hausmüll und Bioabfall in etwa die Waage, so kommen im Landesmittel auf 3 Teile Hausmüll nur 1 Teil Bioabfall.

Erwähnenswert ist, dass sich zwischenzeitlich aufgrund der Einführung der gemeinsamen Wertstofffassung die Mengenverteilung im Rhein-Sieg-Kreis weiter signifikant verändert hat. Der jüngsten Sortieranalyse (Dezember 2013) zur Folge beläuft sich die Hausmüllmenge auf ca. 118,9 kg/Ew*a, die Menge der Leichtverpackungen inkl. Wertstoffe (sNVP) ist hingegen auf 39,5 kg/Ew*a angewachsen.

7.2 Sammelsysteme

Die im Entwurf des ökologischen Abfallwirtschaftsplanes NRW skizzierten diversen Sammelsysteme und -offerten werden allesamt im RSK von der RSAG und ihren Tochterunternehmen vorgehalten. Diese sind:

- Hausabfälle via Holsystem (Container, Restmüll-Tonnen, Beistellsäcke)
- Sperrmüll via Holsystem im Rahmen separater, verdeckter Touren, Bringsystem wird parallel angeboten
- Bioabfälle mittels Bioabfalltonne und Jutesäcke sowie im Bringsystem über Recycling-/Wertstoffhöfe; ebenso Eigenverwertung im Rahmen der Eigenkompostierung - durch-

schnittlicher Anschlussgrad im RSK zum Zeitpunkt 2010 betrug 80 %; des Weiteren verdichteter Abfuhrtakt in den warmen (Sommer-) Monaten

- Grünabfälle im Bring- und Holsystem; Bündel als Beistellmenge zur Biotonne sowie Weihnachtsbaumabfuhr
- PPK via Altpapier- und Altpapier-Container mit der Möglichkeit der Beistellung von Zusatzmengen; keine Depotcontainer, keine gewerbliche Sammlungen, keine Sammlung über karitative Einrichtungen oder gemeinnützige Vereine; Bringsystem über Recycling-/Wertstoffhöfe wird parallel angeboten
- Altglas über Depotcontainer (Bringsystem); keine Altglas-Sammelkörbe
- LVP/sNVP im Holsystem via Wertstofftonne und bei größeren Objekten per Container

7.3 Entsorgungswege

Der überwiegende Teil der Siedlungsabfälle wird landesweit stofflich verwertet. Dieses gilt genauso für den Rhein-Sieg-Kreis. Lediglich der reine Hausmüll – zumindest der des Rhein-Sieg-Kreises – wird vornehmlich der thermischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage zugeführt. Landesweit werden ca. 27 % der behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen verarbeitet.

Getrennt erfasste Stoffe und Fraktionen wie Grün- und Bioabfälle sowie Wertstoffe aus Metall und Kunststoff, Glas, Papier, Pappe und Kartonagen durchlaufen zur Behandlung und vor ihrer Rückführung in den Wirtschaftskreislauf diverse Vorschaltanlagen zur Aufbereitung, Vorbehandlung und Sortierung oder gehen im Rahmen ihrer Verwertung in Kompostierungsanlagen. Der Abfallwirtschaftsplan enthält an dieser Stelle weder die Priorisierung, noch die Empfehlung eines bestimmten Verfahrens.

8. Prognose Siedlungsabfallmengen und -entsorgung

In Kapitel 8 befasst sich der Abfallwirtschaftsplan mit der Mengenprognose. Der Prognosezeitraum umfasst eine 10-Jahresentwicklung von 2014 bis einschl. 2025. Seine Grundlagen sind zahlreich und erstrecken sich über diverse Vorstudien, sog. "Steckbriefe" und Erhebungsbögen, über Abfallbilanzen und die Auswertung der regionalen Entsorgungs- und Abfallwirtschaftskonzepte sowie die Berücksichtigung der demographischen Veränderungen. Wesentliches abfallwirtschaftliches Kriterium ist der Stand der Grün- und Bioabfallfassung. Weitere wesentliche Aspekte für die Mengenprognose der Haushaltsabfälle sind Fortschreibungen der zurückliegenden Entwicklung, die demographische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen sowie aller weiteren Wertstoffe.

Auch die Einbindung von bestehenden Erfassungssystemen für Wertstoffe, die Potentialabschätzung der Wertstoffe im Restabfall sowie die Ermittlung zusätzlich abschöpfbarer Mengen müssen methodisch beachtet werden. Für NRW prognostiziert der Abfallwirtschaftsplan bis zum Jahr 2025:

| | |
|-------------------|----------|
| Haushaltsabfälle: | - 10,0 % |
| Sperrmüll: | - 1,2 % |
| Bio / Grün: | + 6,4 % |
| PPK: | + 3,2 % |
| Glas: | + 2,8 % |
| LVP / sNVP: | + 15,2 % |

Für den RSK werden insgesamt für den Zeitraum 2012 bis 2025 moderatere Quoten über alle Fraktionen hinweg angenommen. Die Prognose geht von einer Steigerung von 0,84 % aus.

Der Vergleich der realen Mengen des Rhein-Sieg-Kreises des Jahres 2013 mit den Prognosedaten 2025 zeigt, dass sich der Kreis schon heute recht genau im Bereich der prognostizierten Werte bewegt. In der Gesamtsumme beträgt die Schwankung gerade 1 %.

| [Angaben in kg/Ew*a] | Rhein-Sieg-Kreis | | |
|-----------------------|------------------|------------|---------------|
| | 2010 | Ist 2013 | Prognose 2025 |
| Hausmüll | 127 | 119 | 122 |
| Sperrmüll | 39 | 39 | 39 |
| Bioabfall | 125 | 157 | 158 |
| Grünabfall | 32 | | |
| Papier, Pappe, Karton | 85 | 86 | 86 |
| Leichtverp./Wertst. | 26 | 39,5 | 32 |
| Glas | 25 | 26 | 25 |
| Gesamt | 459 | 466 | 462 |

9. Entsorgungsinfrastruktur

Für die Behandlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht in NRW ein leistungsfähiges und differenziertes Angebot an Anlagen. Der AWP befasst sich hier jedoch lediglich mit den biologischen Abfallbehandlungsanlagen sowie den Deponien.

Der RSK verfügt (Stand 2010) über ein breites Spektrum aus verschiedenen Anlagen, um seine Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu sind im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW insgesamt 6 Behandlungs- und Entsorgungsanlagen gebietsübergreifend vorhanden und aufgeführt

:

- Kompostierungsanlage Gut Müttinghoven
- Kompostwerk Swisttal-Miel
- Kompostwerk Sankt Augustin-Niederpleis/Buisdorf
- Klärschlamm- und Mineralstoff-Deponie Sankt Augustin
- Sortieranlage Hennef
- Müllverbrennungsanlage Bonn.

Weitere Behandlungsanlagen wie beispielsweise die Sperrmüllaufbereitungsanlage in Troisdorf (seit 01.01.2012 in Betrieb) oder die gepachtete Papiersortieranlage in Bonn werden hier (noch) nicht erwähnt.

10. Fazit zur Entsorgungssicherheit

Im Fazit zur Entsorgungssicherheit stellt der AWP fest, dass „dem Ziel, die in NRW anfallenden Siedlungsabfälle auch weiterhin im Land selbst zu entsorgen, weder die Mengen, noch die Behandlungskapazitäten entgegen stehen, von denen gegenwärtig und auch für die Zukunft auszugehen ist“.

Er verweist jedoch auch darauf, dass es bei den Hausmüllverbrennungsanlagen künftig Überkapazitäten geben wird und fordert die Betreiber auf, entsprechende Anpassungen ihrer Kapazitäten zu prüfen und erforderliche Maßnahmen umzusetzen.

Bei den ablagerungsfähigen Siedlungsabfällen, bei denen es sich vornehmlich um Bau- und Abbruchabfälle sowie Rost- und Kesselaschen handelt, sieht der AWP nach wie vor die Entsorgungssicherheit gewährleistet.

11. Zusammenfassung

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplan der Landesregierung enthält teilweise widersprüchliche Aussagen, lässt an einigen Stellen konkrete Handlungsempfehlungen vermissen und weist den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mitunter Aufgaben zu, ohne sie hinsichtlich der Umsetzung mit den entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Beispielsweise seien hier erwähnt:

- Die Bildung von Entsorgungsregionen ist für den Rhein-Sieg-Kreis solange ohne Relevanz, wie er an den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation gebunden ist und nicht die Stilllegung der MVA Bonn angestrebt wird.
- Der Abfallwirtschaftsplan legt im Zuge der Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Vielzahl von möglichen Abfallvermeidungsmaßnahmen nahe, eröffnet den Kommunen auf der anderen Seite jedoch nur wenige Durchgriffsmöglichkeiten.
- In dem sehr ausgiebig diskutierten Bereich der Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen klaffen sowohl hinsichtlich der Mengen (Stichwort: Straßenbegleitgrün, gewerbliche Park- und Gartenpflege, Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion und dem Gaststättengewerbe), als auch der Behandlungsanlagen große Lücken.
- Die Erhöhung der Quoten bei der Erfassung von Bio- und Grünabfällen steht nicht im Einklang mit eigentlich notwendigen Fördermaßnahmen im Bereich des Absatzes.
- Die Priorisierung der Vergärung engt eine möglichst hochwertige Verwertung unter Nutzung des Kaskadenprinzips ein.

Da der Rhein-Sieg-Kreis gerade in Hinblick auf die Erfassung von Siedlungsabfällen (angefangen beim Hausmüll, über Sperrgut, Bio, Papier und Glas und zwischenzeitlich auch mit der Wertstofftonne) ein in sich geschlossenes Entsorgungskonzept eingeführt hat, darüber hinaus auch spezielle Angebote für Elektroaltgeräte, Sonderabfall und Altkleider vorhält, stellen die avisierten Erfassungsquoten des Abfallwirtschaftsplanes eine Herausforderung dar, die jedoch im vorgegebenen Planungszeitraum zu erfüllen ist.

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 – 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

A. Rhein-Sieg-Kreis
Postfach 1551

53705 Siegburg

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

STABSSTELLE UMWELT UND AGENDA

Herr Dr. Wolfgang Paulus
Zimmer: 553
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
66.0 24.03.2014

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
69 70 00-3

als 24.6.14
Datum
16. Juni 2014

Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege an, in der gemeinsamen Stellungnahme des RSK, der RSAG und weiterer kreisangehöriger Kommunen folgende Aspekte einfließen zu lassen.

- Der Erfassung und Verwertung von Elektroaltgeräten sollte, wie im RSK bereits in der Erprobung, landesweit größere Bedeutung beigemessen werden. Die zunehmend enger werden den Rohstoffmärkte für seltene Erden bei monopolartigen Vorkommen in wenigen Ländern und gleichzeitig stark steigender weltweiter Nachfrage machen den Handlungsbedarf deutlich.
- Die Bildung der Entsorgungsregionen darf nicht dazu führen, dass Investitionen aus den Abfallgebührenhaushalten, wie z.B. Abfallverbrennungsanlagen, unrentierlich werden und in Folge die Gebührenhaushalte zusätzlich belasten.
- Eine Stiftung/ Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwertung ist dann zweckmäßig, wenn sie das bestehende Beratungsangebot bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Kommunen deutlich ergänzen kann. Gründung und Betrieb dieser neu zu schaffenden Einrichtung dürfen finanziell nicht die Abfallgebührenhaushalte belasten.

Darüber hinaus schließt sich die Stadt Bornheim der gemeinsamen Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG an. Der Abfallwirtschaftsplan NRW richtet sich ohnehin eher an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und weniger bzw. nur mittelbar an die kreisangehörigen Kommunen, die ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben weitgehend auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen haben. Diese Aufgaben nimmt die RSAG für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen in vorbildlicher Weise wahr.

Mit freundlichen Grüßen

2. Mitteilung Umwelt

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

fu 22/6. Pa

37/43

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
|-----------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 540/2014-SUA |
|-------------|--------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 18.08.2014 |
|-------|------------|

Betreff Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2014 betr. Stand
Umsetzung Windpark Sechtem und Beteiligung von BürgerInnen

Sachverhalt

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wird wie folgt beantwortet:

Frage:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Erstellung des geplanten Windparks bei Sechtem?

Antwort: Der Genehmigungsantrag für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist im Februar 2014 beim Rhein-Sieg-Kreis als Genehmigungsbehörde eingereicht worden. Inzwischen ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weitgehend abgeschlossen. Mit einer Entscheidung wird spätestens im Herbst 2014 gerechnet.

Nach einer positiven Bescheidung soll umgehend mit dem provisorischen Ausbau der Wirtschaftswege und dem Bau der Fundamente begonnen werden. Die Inbetriebnahme des Windparks wäre dann etwa im dritten Quartal 2015 möglich.

Frage:

2. Welches sind die konkreten Überlegungen für die geplante Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger an dem Windpark und wie kann ein Umsetzungsfahrplan aussehen?

Antwort: Wie von Stadtrat und Verwaltungsrat des SBB beschlossen, soll der SBB die Gründung einer Genossenschaft zum Betrieb von ein oder maximal zwei Windenergieanlagen vorbereiten. Abstimmungen zwischen SBB und rheinischem Genossenschaftsverband haben bereits stattgefunden. Derzeit arbeitet die Unternehmensberatung BBHC, die die Stadt im Konzessionierungsverfahren Strom/ Gas berät, noch einmal die Chancen und Risiken der besten Betreibermodelle auf. Das Ergebnis soll dann im Herbst dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden. Anschließend kann dann in der Zeit 4. Quartal 2014 bis erste Hälfte 2015 interessierten Bornheimer Bürgern und Institutionen, bzw. in einer zweiten Runde auch regionalen Interessenten eine Beteiligung angeboten werden. Sowohl der Bürgermeister als auch die Firma ENERCON betonen aber, dass es ein in der Region räumlich eng begrenztes Engagement bleiben soll.

Frage:

3. Sind weitere Überlegungen zur Bürgerbeteiligung an der Erzeugung erneuerbarer Energien auf Bornheimer Stadtgebiet in Planung und wenn ja welche?

Antwort: Auch zu dieser Frage wird BBHC eine Aussage treffen, z.B. ob der Genossenschaftszweck auf den Betrieb des Windparks beschränkt sein oder z.B. allgemein der Erzeu-

gung regenerativer Energien dienen soll. Für die Bürgerbeteiligung an weiteren Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung können grundsätzlich aber auch weitere Genossenschaften gegründet werden.

Das Engagement der Stadt bzw. des SBB ist durch die Gemeindeordnung bzw. die Satzung der AöR beschränkt. Zusätzliche Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung könnten sich bei der Gründung von Stadtwerken ergeben. Zunächst sollen aber mit der Bürgerbeteiligung am Windpark Erfahrungen gesammelt werden. Weitere konkrete Planungen bestehen insofern derzeit noch nicht.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

An den Vorsitzenden des Umweltausschusses
Herrn Dr. Arnd Kuhn
Rathaus
53332 Bornheim

Bornheim, 16.08.2014

- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Kuhn,
nehmen Sie bitte die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des
Umweltausschusses am 09. September 2014.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Quadt-Herte
-für die Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“-

40/43

Stand Umsetzung Windpark Sechtem und Beteiligung von BürgerInnen

Anfragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Erstellung des geplanten Windparks bei Sechtem?
2. Welches sind die konkreten Überlegungen für die geplante Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger an dem Windpark und wie kann ein Umsetzungsfahrplan aussehen?
3. Sind weitere Überlegungen zur Bürgerbeteiligung an der Erzeugung erneuerbarer Energien auf Bornheimer Stadtgebiet in Planung und wenn ja welche?

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 09.09.2014 |
|-----------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 541/2014-SUA |
|-------------|--------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 18.08.2014 |
|-------|------------|

Betreff Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2014 betr. Naturflächen auf Bornheimer Stadtgebiet

Sachverhalt

Die Fragen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Naturschutzgebiet und welcher Art gibt es in Bornheim? Wie groß ist deren Gesamtfläche?

Antwort: Die Naturschutzgebiete wurden im Landschaftsplan Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises, Bornheim, festgesetzt, der 1996 rechtskräftig wurde. Informationen über den Landschaftsplan sind über die Homepage der Stadt verlinkt (<http://www.bornheim.de/6/lokale-agenda/umwelt-in-bornheim/natur/landschaftsplan-bornheim.html>) oder direkt beim Rhein-Sieg-Kreis einsehbar (<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt67/artikel/10126/index.shtml>).

Danach gab es ursprünglich in Bornheim 24 Naturschutzgebiete. Nach der Umsetzung der Flora- Fauna- Habitat-Richtlinie der EU folgte die Ausweisung des FFH-Gebietes „Villevälder bei Bornheim“ und im nationalen Nachvollzug die Ausweisung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet im Jahre 2005. In diesem Naturschutzgebiet (NSG) sind drei der früher ausgewiesenen NSG aufgegangen, so dass aktuell in Bornheim 22 NSG ausgewiesen sind. Es handelt sich überwiegend um Waldbiotop, aber auch seltene bestockte Geländeformationen wie die Terrassenkanten, gewässergebundene Biotop (Breniger Mühlenbachtal, Herseler See, Herseler Werth) oder Extremstandorte wie die Quarzsandgrube.

Das mit Abstand größte NSG sind die Villevälder bei Bornheim mit alleine 351 ha Fläche. Die Größe der übrigen NSG ist im Landschaftsplan nicht angegeben.

Frage 2: Gibt es einen Überblick über den Zustand der Naturschutzgebiete? Werden diese regelmäßig begangen? Wie sehen hier die Zuständigkeiten der Unteren Landschaftsbehörde und deren Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim aus?

Antwort: Für die Umsetzung des Landschaftsplanes und damit auch die Einhaltung der Verbote und Gebote im NSG ist nach Landschaftsgesetz NRW die Untere Landschaftsbehörde allein zuständig. Einen allgemeinen regelmäßig aktualisierten Zustandsbericht über die NSGe im Stadtgebiet gibt es nicht. Eine Zustandsbesichtigung der einzelnen NSGe durch die Untere Landschaftsbehörde findet in unregelmäßigen Abständen, ansonsten anlassbezogen, statt. Zu den allgemeinen Besichtigungen wird die Stadt Bornheim eingeladen, auch wenn dies nicht verpflichtend ist. Bei Maßnahmen im Landschaftsplanbereich, speziell auch im NSG, stimmen sich Stadt und Kreis eng miteinander ab. Die Zusammenarbeit ist im Allgemeinen sehr gut.

Frage 3: Welche nicht unter Naturschutz stehenden Flächen im Besitz der Stadt Bornheim stehen dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung? Gibt es einen Überblick über deren Zustand?

Antwort: Hier sind vorrangig die Kompensationsflächen der Stadt Bornheim zu nennen. Die letzte Übersicht hierzu wurde dem Umweltausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2012 mitgeteilt (Vorlage 428/2012-SUA). Der Zustand der Flächen entwickelt sich planmäßig in Richtung ökologischer Aufwertung. Es erfolgt im erforderlichen Rahmen eine regelmäßige Unterhaltung der Flächen.

Frage 4: Gibt es eine langfristige Planung zur Vernetzung von Naturflächen?

Antwort: Ja, im Fachbeitrag „Freiraum“ zum Flächennutzungsplan wurden hier grundsätzliche Überlegungen angestellt und vom Rat zusammen mit dem FNP beschlossen. Darüber hinaus gibt es im FNP Flächenausweisungen für Biotopvernetzungen. Eine konkrete Maßnahme, der Biotopverbund Rösberg, befindet sich derzeit in Umsetzung (Grunderwerb, Maßnahmen in 2015 und 2016).

Frage 5: Gibt es einen Überblick über naturnahe Flächen auf Bornheimer Stadtgebiet, die nicht der Stadt gehören?

Antwort: Eine systematische Erfassung dieser Flächenkategorie gibt es nicht. Teilweise sind natürlich auch ökologisch hochwertige Privatflächen im Landschaftsplan Bornheimer erwähnt und unter Schutz gestellt (so die verschiedenen Parks und Gutshofanlagen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind). Kompensationsmaßnahmen, die private Investoren für Projekte in Bornheim umgesetzt haben, werden im Kompensationskatalog unter der Rubrik „Maßnahmen Dritter“ geführt.

An den Vorsitzenden des Umweltausschusses
Herrn Dr. Arnd Kuhn
Rathaus
53332 Bornheim

Bornheim, 16.08.2014

- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Kuhn,
nehmen Sie bitte die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Umweltausschusses am 09. September 2014.
Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Quadt-Herte
-für die Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“-

43/43

Naturflächen auf Bornheimer Stadtgebiet

Damit der Umweltausschuss der Stadt Bornheim das Potential der Flächen auf Bornheimer Stadtgebiet, die für den Naturschutz zur Verfügung stehen, beurteilen sowie gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes in die Weg leiten kann sollte dieser über Folgendes informiert sein:

Anfragen:

1. Wie viele Naturschutzgebiete und welcher Art gibt es in Bornheim? Wie groß ist deren Gesamtfläche?
2. Gibt es einen Überblick über den Zustand der Naturschutzgebiete? Werden diese regelmäßig begangen? Wie sehen hier die Zuständigkeit der Unteren Landschaftsbehörde und deren Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim aus?
3. Welche nicht unter Naturschutz stehenden Flächen im Besitz der Stadt Bornheim stehen dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung? Gibt es einen Überblick über deren Zustand?
4. Gibt es eine langfristige Planung zur Vernetzung von Naturflächen?
5. Gibt es einen Überblick über naturnahe Flächen auf Bornheimer Stadtgebiet, die nicht der Stadt gehören?

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 45/2014, 09.09.2014, Sitzung des Umweltausschusses | 1 |
| Sitzungsdokumente | |
| Einladung Ausschüsse | 3 |
| Niederschrift ö UmwA 13.05.2014 | 4 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 1 Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Umweltaussch | |
| Vorlage 423/2014-1 | 8 |
| TOP Ö 5 Vorstellung des Life+ Förderprojektes "Villevälder" | |
| Vorlage 545/2014-SUA | 9 |
| TOP Ö 6 Sammlung von Elektrokleingeräten über Depotcontainer | |
| Vorlage 408/2014-SUA | 10 |
| 1 AnsichtEKC 408/2014-SUA | 11 |
| 2 StandortvorschlägeEKC 408/2014-SUA | 12 |
| TOP Ö 7 Klimabeirat der Stadt Bornheim | |
| Vorlage 446/2014-SUA | 13 |
| TOP Ö 8 Mitteilung betr. Blockheizkraftwerk Rathaus | |
| Vorlage ohne Beschluss 457/2014-SUA | 15 |
| TOP Ö 9 Mitteilung betr. Maßnahmentabelle nach Hochwasserrisikomanagement-Richt | |
| Vorlage ohne Beschluss 441/2014-SUA | 16 |
| 1 Maßnahmentabelle-Entwurf Stand April 2014 441/2014-SUA | 19 |
| 2 überarbeitete Maßnahmentabelle Stand Juli 2014 441/2014-SUA | 21 |
| TOP Ö 10 Mitteilung betr. Erweiterung von Mobilfunkanlagen | |
| Vorlage ohne Beschluss 444/2014-SUA | 23 |
| TOP Ö 11 Mitteilung betr. Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW | |
| Vorlage ohne Beschluss 445/2014-SUA | 24 |
| 14-04-Entwurf-Stellungnahme-RSK 445/2014-SUA | 25 |
| 14-04-Hintergrundinformation des RSK zum AWP 445/2014-SUA | 27 |
| 14-06-24-Stellungnahme-Stadt 445/2014-SUA | 37 |
| TOP Ö 13 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2014 betr. Stand | |
| Vorlage ohne Beschluss 540/2014-SUA | 38 |
| Anfrage 540/2014-SUA | 40 |
| TOP Ö 14 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2014 betr. Naturf | |
| Vorlage ohne Beschluss 541/2014-SUA | 41 |
| Anfrage 541/2014-SUA | 43 |
| Inhaltsverzeichnis | 44 |